

# **BVGer D-6562/2025 vom 31. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6562\\_2025\\_d20250731](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6562_2025_d20250731)

FR: TAF D-6562/2025 du 31 juillet 2025

IT: TAF D-6562/2025 del 31 luglio 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 31. Juli 2025

## **Erwägungen**

### **E. 12**

August 2025 E. 9.2.2 m.H.a. BGE 137 I 305 E. 3.2), dass die Beschwerdeführerinnen somit auch aus dem CEDAW nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in der gesamten Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen ist, was auch für Angehörige der kurdischen Ethnie gilt (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-4459/2025 vom 14. Juli 2025 E.9.3.2; Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2), dass hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A58/13 S.9 f.), welchen die Beschwerdeführerinnen in der Rechtsmitteleingabe nichts Substantielles entgegenzusetzen, dass ihr Vorbringen auf Beschwerdeebene, die volljährige Beschwerdeführerin habe sich mittlerweile von ihrem Ehemann/Partner respektive dem Vater der minderjährigen Beschwerdeführerin getrennt, weshalb bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mehr mit dessen Unterstützung zu rechnen sei, unbelegt ist und bei Wahrunterstellung an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nichts ändert, dass insbesondere auch die eingereichten Screenshots eines Whats-App Chats an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen (vgl. Beschwerdebeilage 4), zumal diese als reine Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren sind respektive anzunehmen ist, sie seien bewusst konstruiert worden,

D-6562/2025 Seite 8 dass auch das Kindeswohl dem Vollzug der Wegweisung offensichtlich nicht entgegensteht, hielt sich die minderjährige Beschwerdeführerin, die nahezu ihr ganzes Leben in der Türkei verbrachte, lediglich kurze Zeit in der Schweiz auf und wird gemeinsam mit ihrer Mutter – ihrer Hauptbezugsperson – in den Heimatstaat zu ihrem Vater, zu welchem sie weiterhin den Kontakt pflegt (vgl. A28/7 F14), zurückkehren, dass folglich auch der Einwand in der Beschwerdeschrift, die minderjährige Beschwerdeführerin werde sich in der Türkei nicht integrieren können, unbegründet ist, wird sie dabei doch auf die Unterstützung ihrer Eltern zurückgreifen können, dass daran auch das auf Beschwerdeebene zu den Akten gereichte Zeugnis einer Sekundarstufe in der Schweiz nichts zu ändern vermag (vgl. Beschwerdebeilage 5), zumal dieses lediglich den (nicht in Frage stehenden) Schulbesuch der minderjährigen Beschwerdeführerin in der Schweiz belegt, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es den Beschwerdeführerinnen obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als

möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6562/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.